

## **Wasserrecht**

**hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

### **Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Firma Kögel Bau GmbH & Co. KG, Hinterm Schloß 10, 32549 Bad Oeynhausen ist von der Stadt Halle (Westfalen) mit dem Neubau eines Transportsammlers (3. Bauabschnitt zwischen Alleestraße und Hachowe) beauftragt worden.

Da die Sohliefen der geplanten Leitung überwiegend unterhalb der Grundwasserstände liegen, ist eine Grundwasserabsenkung erforderlich, die durch die Erlaubnisinhaberin beantragt wurde.

Die Grundwasserabsenkung soll in einer Kombination aus offener Wasserhaltung mit Pumpensumpf im Kanalgraben und Tiefendrainage mit Vakuumpumpe im oberen Bauabschnitt erfolgen. Damit sollen Absenkziele zwischen 99,80 und 98,40 erreicht werden.

Insgesamt ist eine Grundwasserentnahme von maximal 100.000 m<sup>3</sup> über ca. vier Monate bis Ende Juni geplant.

Das entnommene Wasser wird in die zu querenden namenlosen Gewässer sowie den „Kleinen Bach“ und falls erforderlich in das öffentliche Abwassernetz eingeleitet.

Nach Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das zu Tage fördern von Grundwasser in einer Menge von 100.000 m<sup>3</sup>/a bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup>/a eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchzuführen.

Maßgeblich für diese Entscheidung ist insbesondere, dass sich die Auswirkungen ausschließlich auf den Nahbereich der jeweiligen Baugrube beschränken und zeitlich begrenzt sind.

In dem von der Grundwasserabsenkung betroffenen Bereich befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Bäche des Ostmünsterlandes“ (LSG-GT-00006) und das gesetzlich geschützte Biotop „BT-3916-006“. Erhebliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet und das gesetzlich geschützte Biotop können jedoch ausgeschlossen werden. Im Mittel bleibt die Baugrube für eine Woche bestehen, bevor ein neuer Bauabschnitt begonnen wird. Die Baugrube weist dabei eine Länge zwischen 15 und 30 m auf.

Die Baumaßnahme befindet sich in der Wasserschutzgebietszone III A des Wasserschutzgebietes „Halle“. Die durch das Wasserschutzgebiet begünstigte Wassergewinnung fördert Grundwasser ausschließlich aus dem unteren Grundwasserleiter. Der untere Grundwasserleiter ist über eine hydraulische Trennschicht lokal variabler Mächtigkeit vom oberen Grundwasserleiter getrennt. Gemäß der Antragsunterlagen wird der untere Grundwasserleiter nicht freigelegt, sodass Auswirkungen auf diesen nicht zu erwarten sind.

Eine Beeinträchtigung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen ist aufgrund der kurzen Dauer der Grundwasserabsenkung nicht zu erwarten. Artenschutzrechtliche Belange sind nicht berührt.

Im Rahmen der Vorprüfung konnte somit festgestellt werden, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele eines bestimmten Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Detmold 13.02.2025

Az.: 54.01.08.54-043/2025-002

Bezirksregierung Detmold

gez. Moritz Walczak